



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0070-18-11
= RSS-E 1/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung für den Schadenfall *(anonymisiert)* aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist seit 12.9.2013 bei der Antragsgegnerin rechtsschutzversichert.

Versichert ist der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers. In diesem ist auch das Paket „Agrar-Fahrzeug-Rechtsschutz“ laut Police wie folgt vereinbart:

„Für den landwirtschaftlichen Betrieb:

Fahrzeug-Rechtsschutz inkl. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (gem. Artikel 17.1.2. ARB) für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen betrieblich und privat genutzten Landkraftfahrzeuge und Anhänger inkl. Schadenersatz-Rechtsschutz für das betrieblich beförderte eigene und fremde Gut.

Für den Landwirt und seine Angehörigen:

Fahrzeug-Rechtsschutz inkl. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (gem. Artikel 17.1.1. ARB) für sämtliche auf die versicherten Personen zugelassenen, in deren Eigentum

stehenden oder von ihnen geleasteten, nicht betrieblich genutzten Landkraftfahrzeuge (inkl. Anhänger), deren berechnigte Lenker bzw. Insassen“

Vereinbart sind die ARB 2013, deren Art 17 und 19 auszugsweise lauten

„Artikel 17

*Schadenersatz-, Herausgabe-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz (Fahrzeug-Rechtsschutz) - je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (...)*2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz für die Geltendmachung von

2.1.1. Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Motorfahrzeugs entstehen;(…)

Artikel 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz

*(…)*3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und bei den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten (versicherbar in Art. 17 oder 18);(…)“

Mit Schreiben vom 9.8.2016 ersuchte die Antragstellervertreterin um Einschluss des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen (...) TX in den Versicherungsvertrag. Auf Nachfrage teilte die Antragsgegnerin am 26.8.2016 mit: „Da in obiger Polizze alle Fahrzeuge der versicherten Personen als mitversichert gelten, benötigen wir bezüglich Fahrzeugstand keinerlei Informationen.“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall mit dem genannten Kfz. Die Forderungen nach Ersatz für die Stehzeiten des Taxis werden von der Gegenseite nicht anerkannt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, der Versicherungsfall falle in den Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz im Betriebsbereich“, wobei der Betrieb eines Taxiunternehmens nicht mitversichert sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.10.2018. Der Versicherungsfall falle nicht in den Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz im Betriebsbereich, sondern in den Baustein Kfz-Schadenersatz-Rechtsschutz.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 19.10.2018 wie folgt Stellung:

„Die Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung des Verdienstentganges wurde abgelehnt, da der Rechtsschutzbereich „Schadenersatz-Rechtsschutz im Betriebsbereich für den Taxibetrieb“ im Versicherungsvertrag nicht enthalten ist. Hinzuweisen ist, dass das betroffene Kfz mit dem Kennzeichen (...) TX im August 2016 als versichertes Fahrzeug in den Versicherungsvertrag eingeschlossen wurde. Für die Geltendmachung des Fahrzeugschadens bestünde daher jedenfalls im Rahmen der Bedingungen grundsätzlich Versicherungsschutz.

Die Geltendmachung allein des Verdienstentganges (Stehzeiten) betrifft jedoch nicht den Schaden am - versicherten - Fahrzeug selbst, sondern den Schadenersatz im - nicht versicherten - Betriebsbereich „Taxi“.

Dieser Sachverhalt ist aus unserer Sicht unter den RS-Baustein „Schadenersatz-RS für den Betriebsbereich“ zu subsumieren. Dieses Risiko ist in diesem Versicherungsvertrag leider nicht enthalten. Der VN ist hier primär in seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber betroffen, sodass keine Deckung im Rahmen des „Fahrzeug-Rechtsschutz“ gegeben ist. Nach Art 19 Abs. 3.1.1. der ARB 2013 besteht grundsätzlich zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen des „Schadenersatz“ kein Versicherungsschutz für Fälle, die beim VN in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen eintreten. Hier würde der Fahrzeug-Rechtsschutz im Rahmen des Art 17 ARB 2013 zur Anwendung gelangen.

Beim gegenständlichen Schadenfall ist der VN jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Fahrzeuges betroffen, sondern vielmehr primär in seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber. Deckung würde daher lediglich im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes für den Betriebsbereich im Rahmen des Art 19 ARB gegeben sein. Dieses Risiko für den Taxibetrieb ist jedoch leider nicht inkludiert.

Aus unserer Sicht erfolgte daher die Deckungsablehnung zu Recht.

Zudem ein Auszug aus der Polizze:

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht. Neben der Landwirtschaft vorhandene Betriebe (z.B. Gastwirtschaft, Jausenstation, Beherbergungsbetrieb, Sägewerk, Mühle usw.) sind - soweit oben nicht ausdrücklich als mitversichert erwähnt - nicht versichert. Deckung für den Bereich solcher Nebenbetriebe besteht nur im Rahmen eines zusätzlich versicherten Business-Rechtsschutzes.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen

Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass der Schadenersatz für die Stehzeiten vom Antragsteller in seiner Eigenschaft als Halter des Fahrzeuges geltend gemacht wird. Die für die Haltereigenschaft entscheidenden Merkmale sind die Verfügungsgewalt und der Gebrauch für eigene Rechnung (vgl. RS0058262).

Der Antragsgegnerin ist jedoch zuzustimmen, dass nach den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen die betriebliche Tätigkeit eines Taxiunternehmens nicht im Agrar-Fahrzeug-Rechtsschutz mitversichert ist. Ebenso ist der Versicherungsnehmer diesbezüglich nicht mitversichert, da für ihn nur seine nicht betrieblich genutzten Landkraftfahrzeuge unter Versicherungsschutz stehen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist jedoch offen, wie die Meldung des als Taxi angemeldeten Fahrzeuges mittels Schreiben vom 9.8.2016 auszulegen ist. Der Antragsteller bzw. dessen Vertreterin hat in diesem Schreiben zwar das Fahrzeug samt Kennzeichen und Verwendungsbestimmung genannt, dabei aber nicht klargestellt, welche von der ursprünglichen Vereinbarung nicht umfassten Risiken nunmehr versichert sein sollen. Die Antragsgegnerin ging, so ist ihre Stellungnahme zu interpretieren, wohl davon aus, dass die Geltendmachung von Sachschäden am zusätzlichen Fahrzeug mitversichert sein soll, nicht aber die Geltendmachung von abgeleiteten, mit einer betrieblichen Nutzung als Taxi im Zusammenhang stehenden Vermögensschäden.

Im Ergebnis stellt die Meldung des Fahrzeuges jedoch eine Änderung des versicherten Risikos dar, dh. das Risiko muss mittels Vertragsänderung in den bestehenden Vertrag aufgenommen werden. Eine derartige Vertragsänderung unterliegt grundsätzlich denselben zivilrechtlichen Bestimmungen wie ein Abschluss, dh. sie kommt gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande.

Ein Angebot ist dann ausreichend bestimmt, wenn sich aus ihm nicht nur der Wille des Antragstellers entnehmen lässt, den angebotenen Vertrag wirklich schließen zu wollen, sondern auch die Rechtsfolgen dieses Vertrages, insbesondere die Leistungen, die aufgrund dieses Vertrages zu erbringen sind oder gefordert werden, in einer solchen Weise bezeichnet werden, dass sie aus dem Vertragsinhalt feststellbar sind (vgl. Dittrich/Tades, ABGB³⁶, § 861 E 2).

Die Antragsgegnerin gesteht zwar zu, das gemeldete Fahrzeug versichert zu haben, über den Inhalt der getroffenen Vereinbarung, dh. hinsichtlich des Vertragswillens liegt kein unstrittiger Sachverhalt vor.

Der Inhalt des Vertragswillens ist aber nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage und kann nur in einem streitigen Verfahren geklärt werden (vgl. Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019